

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Ulrike Flach,  
Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/3236 –**

### **„Unumgänglichkeit“ standortnaher Zwischenlager und mögliche Alternativen**

Zur Beantwortung der Frage, wie mit Kernbrennstäben nach Ablauf ihrer bestimmungsgemäßen Nutzungsdauer verfahren werden kann, existieren grundsätzlich drei Alternativen: Die abgebrannten Elemente können erstens der Wiederaufarbeitung zugeführt werden, um dann von neuem in den Kreislauf ihrer energetischen Nutzung eingebracht zu werden. Zweitens können die abgebrannten Elemente zentral in dafür ausgewählte unterirdische Lagerstätten vorübergehend oder zum endgültigen Verbleib eingebracht werden. Alternativ besteht drittens die Möglichkeit, die abgebrannten Elemente in so genannten oberirdischen Zwischenlagern vorübergehend am jeweiligen Kraftwerksstandort zu lagern.

Vor diesem Hintergrund verwundert die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Standortnahe Zwischenlager“ (Antwort: Drucksache 14/2980), dass die Errichtung standortnaher Zwischenlager „unumgänglich“ sei. Im Rahmen der ersten Gespräche zum so genannten Ausstieg aus der Kernenergie wurde seitens der Energieversorgungsunternehmen die Option eines – überdies vertraglich vereinbarten – Transports an die Einrichtungen zur Wiederaufarbeitung im europäischen Ausland ausdrücklich vorbehalten. Weiterhin wurden vom Bundesamt für Strahlenschutz am 25. Januar 2000 fünf Beförderungsgenehmigungen für innerdeutsche Transporte zum Brennelementezwischenlager Ahaus erteilt. Diese Genehmigungen betreffen die Kraftwerksstandorte Biblis, Philippsburg und Neckarwestheim. Dem Bundesamt für Strahlenschutz liegen unter anderem für diese Standorte jedoch auch Genehmigungsanträge für atomare Zwischenlager am jeweiligen Kraftwerksstandort vor.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. Juni 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Weshalb hält die Bundesregierung die Errichtung standortnaher Zwischenlager für unumgänglich, obwohl Transportgenehmigungen an ein zentrales Zwischenlager vorliegen?

Es ist das Ziel der Bundesregierung, die Zahl der Transporte auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Zur Erreichung dieser Zielstellung ist die Errichtung standortnaher Zwischenlager unumgänglich, da ab dem Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit alle Transporte von den Kernkraftwerken zu den zentralen Zwischenlagern vermieden werden und damit die Zahl der Transporte insgesamt erheblich reduziert wird.

Es erscheint aus Sicht der Bundesregierung wenig sinnvoll, Transporte mit bestrahlten Brennelementen – gegen heftige Proteste aus der Bevölkerung und mit erheblichem Aufwand für die Polizeien von Bund und Ländern – in zentrale Zwischenlager zu führen und zu einem späteren Zeitpunkt diese Behälter erneut zu dem dann vorgesehenen Endlagerstandort zu befördern.

Die durch das Bundesamt für Strahlenschutz erteilten Transportgenehmigungen in das Brennelementzwischenlager Ahaus sind notwendig, um den Zeitraum bis zur Verfügbarkeit der jeweiligen standortnahen Zwischenlager zu überbrücken und damit die Kernbrennstoffentsorgung der betreffenden Kernkraftwerke zu gewährleisten.

2. Liegen den zuständigen Behörden Genehmigungsanträge bezüglich eines Transports abgebrannter Brennelemente in die Anlagen zur Wiederaufarbeitung vor?

Ja.

3. Wenn ja: Für welche Kernkraftwerke wurden entsprechende Anträge gestellt?

Beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) liegen Anträge auf Erteilung von Beförderungsgenehmigungen nach § 4 Atomgesetz (AtG) für folgende Kernkraftwerke vor: Stade, Neckarwestheim, Philippsburg und Biblis.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die Erfolgsaussichten von Genehmigungsanträgen zur Zulassung von Transporten in die Wiederaufarbeitung?

Wenn dem BfS vollständige Antragsunterlagen und Sicherheitsnachweise vorliegen, ist das BfS nach Recht und Gesetz verpflichtet, die Genehmigungen, ggf. mit Auflagen, zu erteilen. Es handelt sich um eine „gebundene“ Entscheidung, für die kein Ermessensspielraum besteht.

Nach § 4 AtG ist ein Transportantrag zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Vor Beginn der Transporte in die Wiederaufarbeitungsanlagen sind darüber hinaus im Fall von Transporten nach Großbritannien bestehende Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers British Nuclear Fuel Liquid (BNFL) auszuräumen. Unabhängig von der Frage der Erteilung einer Beförderungsgenehmigung ist von den Betreibern nach § 9a AtG nachzu-

weisen, dass die bei der Wiederaufarbeitung separierten Kernbrennstoffe wiederverwendet werden.

5. Wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Einschätzung angesichts des Sachverhalts, dass gegen derartige Transporte keine wissenschaftlich fundierten Bedenken mehr bestehen, welche den technischen Sicherheitsstandard betreffen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie viele Anträge auf Genehmigung eines Transports von Brennelementen an zentrale Zwischenlager in Deutschland liegen dem Bundesamt für Strahlenschutz insgesamt vor und wie viele Transportgenehmigungen wurden seit Jahresbeginn 2000 erteilt?

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat am 25. Januar 2000 insgesamt 5 Beförderungsgenehmigungen nach § 4 AtG zur Beförderung von bestrahlten Brennelementen in das Zwischenlager Ahaus erteilt. Dem BfS liegen zwei weitere Anträge für Beförderungen nach Ahaus und ein Antrag für den Abtransport von vier CASTOR-Behältern aus dem stillgelegten Kernkraftwerk Rheinsberg zum Zwischenlager Nord in Lubmin vor.

7. Trifft es zu, dass die Errichtung oberirdischer Zwischenlager den Kraftwerksbetreibern seitens der Bundesregierung nahe gelegt worden ist?

Bereits in der Koalitionsvereinbarung ist die Errichtung standortnaher Zwischenlager als Zielstellung festgeschrieben.

Im ersten Konsensgespräch am 26. Januar 1999 ist sie auch von den Energieversorgungsunternehmen akzeptiert worden.

8. Wenn ja: Welche Überlegungen waren für eine solche Empfehlung maßgeblich?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7 verwiesen.

9. Welche Zeitspanne wird nach Einschätzung der Bundesregierung vergehen, bis die vorliegenden Anträge auf Genehmigung standortnaher Zwischenlager entschieden sein werden?

Eine Zeitspanne bis zur Erteilung der atomrechtlichen Genehmigung kann nicht pauschal angegeben werden. Der Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung wird wesentlich bestimmt von Termin und Qualität der durch den Antragsteller vorzulegenden Genehmigungsunterlagen sowie vom Zeitpunkt der Vorlage der Prüfunterlagen, die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nachweisen. Das Bundesamt für Strahlenschutz, als zuständige Genehmigungs-

behörde, wird die Genehmigungsverfahren zügig und zweckmäßig durchführen.

10. Welche Zeitspanne wird nach Einschätzung der Bundesregierung vergehen, bis die standortnahen Zwischenlager faktisch genutzt werden können?

Wenn alle erforderlichen Genehmigungen für das jeweilige standortnahe Zwischenlager erteilt sind und sie bestandskräftig oder mit Sofortvollzug versehen sind, kann durch den Genehmigungsinhaber die unmittelbare Nutzung des Zwischenlagers beginnen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Errichtung standortnaher Zwischenlager im Einzelfall tatsächlich genehmigt wird?

Die atomrechtliche Genehmigung der standortnahen Zwischenlager erfolgt nach § 6 AtG und ist eine „gebundene“ Erlaubnis, d. h., wenn die in § 6 Abs. 2 AtG aufgeführten Voraussetzungen für eine Erteilung erfüllt sind, ist die Genehmigung durch die zuständige Behörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz, zu erteilen.

Es obliegt dem Antragsteller, die in § 6 Abs. 2 AtG aufgeführten Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zu erfüllen. Durch die Genehmigungsbehörde wird nur geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

12. Wie gedenkt die Bundesregierung mit abgebrannten Brennelementen verfahren zu lassen, falls im Einzelfall eine solche Genehmigung nicht erteilt wird?

Durch Auflagen in den Betriebsgenehmigungen ist festgelegt, dass der Betreiber den Nachweis einer ausreichenden Entsorgung der abgebrannten Brennelemente zu erbringen hat.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Wie groß werden – jeweils für die einzelnen Kraftwerksstandorte gesondert – Gewicht, Volumen und Strahlungsintensität der abgebrannten Brennelemente insgesamt sein, welche sich im Lauf der kommenden rd. 30 Jahre dort ansammeln werden?

Die Bundesregierung wird eine Abschätzung vornehmen, sobald die jeweilige Restlaufzeit der Atomkraftwerke im Rahmen der Konsensverhandlungen und/oder durch Gesetz festgelegt worden ist.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine Endlagerung atomarer Abfälle in jedem Fall und unabhängig von dem von ihr betriebenen Ausstieg aus der Kernenergie geregelt werden muss?

Ja.

15. Bestehen wissenschaftlich fundierte Zweifel an der Eignung des Salzstocks in Gorleben als Endlager für atomare Abfälle?

Ja.

16. Falls ja: Welche neuen Erkenntnisse liegen dazu vor?

Neue Erkenntnisse sind insbesondere bei der Bearbeitung spezieller Fragestellungen und im internationalen Kontext seit 1998 gewonnen worden; neue Entwicklungen und Bewertungen haben stattgefunden. Die neuen Erkenntnisse betreffen u. a. das Problem der Gasentwicklung, z. B. durch Korrosion und mikrobielle Zersetzung, und dessen Lösung in dichten Salinargesteinen, die Frage des Nachweises langfristig gesicherter Unterkritikalität bei vermehrter Endlagerung von spaltbarem Material, insbesondere von Plutonium, sowie die Berücksichtigung der chemischen Toxizität von Bestandteilen der radioaktiven Abfälle. Die Diskussion zur Rückholbarkeit entwickelt sich international dahin, dass die meisten Endlager für hochradioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente planenden Länder für bestimmte Zeitabschnitte die Rückholbarkeit insbesondere bestrahlter Brennelemente einplanen, was bisher nicht der deutschen Definition und Planung einer Endlagerung entspricht, jedoch internationaler Stand von Wissenschaft und Technik zu werden scheint. Die Interpretation des Mehrbarrierenkonzepts ist umstritten und die Bewertung einer Berücksichtigung unbeabsichtigter menschlicher Einwirkungen auf ein Endlager hat sich geändert.

Von daher ist es auch erforderlich, im Lichte des internationalen Standes von Wissenschaft und Technik die bisherigen Kriterien von Anfang der 80er Jahre hinsichtlich der Erfüllung der erforderlichen Vorsorge zu überprüfen.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung, jene abgebrannten Brennelemente, die während der Bau- und Genehmigungsphase für standortnahe Zwischenlager anfallen, auch im Salzstock Gorleben einzulagern?

Nein, eine Aussage, in welchem Endlager endgelagert wird, ist zurzeit nicht möglich.

18. Ist das weitere Verfahren mit Blick auf die Erkundungsarbeiten am Salzstock Gorleben Gegenstand laufender Verhandlungen im Rahmen der so genannten Konsensgespräche zum Atomausstieg?

Ja.

19. Erwartet die Bundesregierung Schadensersatzforderungen für den Fall, dass eine Nutzung des Salzstocks in Gorleben als Endlagerstätte für atomaren Abfall nicht realisiert werden kann?

Nein.

20. Falls ja: In welcher Höhe sind derartige Forderungen zu erwarten?

Entfällt.

21. Sind derartige Schadensersatzforderungen Gegenstand laufender Verhandlungen im Rahmen der so genannten Konsensgespräche zum Atomausstieg?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.



